



Entscheidung Nr. I 21/85 vom 08.01.1985
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 21 vom 31.01.1985

In der Prüfsache

betreffend den Videofilm

"Die Stunde der grausamen Leichen"
IMV, Ismaning

hat der von Amts wegen vorgenommene Vergleich mit dem bereits indizierten Videofilm gleichen Titels, der von der Firma Eurovideo/Bavaria, Ismaning vertrieben wird (Entscheidung Nr. 1360 (V) vom 05.11.1982, bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 214 vom 16.11.1982) ergeben, daß der von der Firma IMV, Ismaning edierte und vertriebene Videofilm mit dem bereits indizierten inhaltsgleich ist.

Der Videofilm "Die Stunde der grausamen Leichen", IMV, Ismaning, war daher gemäß § 18a Abs. 1 GjS in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GjS, 42. VwGO).

